

unser Stadtrecht keine Aufklärung. Wenn der Richter zum Beweise der Erzählung einer Person den ganzen Brief laut vorlesen ließ (Kap. XVIII § 3), so läßt dies vermuten, daß er von nur geringem Umfange war, vielleicht aus einem einzelnen Pergamentblatte bestand. Wie das uns vorliegende Erzählbuch durchweg von der Hand des jeweiligen Stadtschreibers geführt wurde<sup>52)</sup>, so war es ohne Frage auch dieser, *der burger scribe*, der die Namen der Erzählten und ihre Vergehen in den Brief eintrug<sup>53)</sup>. Wie das ganze Verfahren, so setzte auch die Eintragung in den Brief wohl durchweg einen Antrag des Klägers voraus; der Kläger war es, der den Erzählten durch Vermittelung des Richters „an der Bürger Brief brachte“ (Kap. XXI § 2).

Der Zweck der Eintragung in der Bürger Brief war lediglich die Erleichterung des Beweisverfahrens. Zwar konnte jede im Dinge vorgenommene Handlung, also auch jede Erzählung, durch das Zeugnis des Richters und eines Dingwarten bewiesen werden (Kap. XIII § 1). Aber eines solchen Zeugenbeweises bedurfte es nicht, wenn der Name des Erzählten „an dem Briefe“ stand; der Beweis dieser Thatsache genügte vollkommen. Während andere Beurkundungen wie auch die Einträge in die Stadt- und Gerichtsbücher in älterer Zeit lediglich zum mündlichen Zeugnis verhelfen sollten und daher die Zeugen namhaft machten, die bei einer Handlung zugegen gewesen, war der „Bürger Brief“ an sich selbst Zeugnis genug; wir haben in demselben eines der frühesten Beispiele des reinen Urkundenbeweises. Eine Eintragung von Zeugen der Erzählung konnte daher unterbleiben und unterblieb auch stets. — Im einzelnen werden wir auf das Beweisverfahren noch zurückkommen.

### 3. Wirkungen.

Was die Wirkungen der Erzählung anlangt, so steht das Freiburger Stadtrecht im allgemeinen auf dem Standpunkt des Sachsenspiegels, der bekanntlich kurz dahin präzisiert wird: *Vestinge nimt dem manne sin lif, of he begrepen wert dar binnen, unde nicht sin recht, svo lange he daran ist*<sup>54)</sup>. Wir verstehen diese Worte dahin, daß

<sup>52)</sup> UB. III, XXXVII f.

<sup>53)</sup> Vergl. über seine sonstigen Obliegenheiten ebd. XI ff.

<sup>54)</sup> Sächs. Landrecht III, 63 § 3.